

Reglement über die Etablierung neuer interfakultärer Forschungsk Kooperationen an der Universität Bern (IFK)

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 3 sowie Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG),

auf Antrag des Vizerektorats Forschung (VRF),

beschliesst:

Zielsetzung und Rahmenbedingungen der neuen interfakultären Forschungsk Kooperationen an der Universität Bern (IFK)

Analog zum Vorbild der *National Centres of Competence in Research* (NCCRs) des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) sollen an der Universität Bern neue interfakultäre Forschungsk Kooperationen (nachfolgend: IFK) geschaffen werden.

Die IFK müssen von höchster wissenschaftlicher Aktualität und Qualität sein. Sie sollen Aushängeschilder der Berner Forschung werden.

Die Forschungsthematik im Rahmen dieser IFK ist grundsätzlich frei wählbar; sie muss sich jedoch an den Themenschwerpunkten der Universität, wie in der Strategie 2021 ausgeführt, orientieren. Bevorzugt werden Projekte, welche im nationalen und internationalen Kontext Herausstellungsmerkmale der Universität Bern nutzen oder solche generieren.

Die jeweilige Forschungsthematik zeichnet sich durch Interdisziplinarität aus; es sind Forschende verschiedener Fakultäten miteinzubinden.

Angestrebt wird eine genügend grosse kritische Masse, damit die IFK national und international kompetitiv sind und einen Impact leisten können. Idealerweise sind in eine IFK ca. 8-12 Forschungsgruppen eingebunden.

Nicht zulässig sind Fortsetzungen oder Erweiterungen bereits erfolgreich etablierter Forschungsschwerpunkte (Themen in den Bereichen bestehender NCCRs des SNF sowie der strategischen Forschungszentren der Universität).

Neben der Forschung gelten die üblichen Rahmenbedingungen betreffend Lehre und Karriereförderung. So müssen Förderprogramme für Doktorandinnen und Doktoranden sowie

Post-docs enthalten sein, die den Nachwuchsforschenden sowohl universitätsintern als auch extern Karriereperspektiven eröffnen (*Coaching*). Nach Möglichkeit sollen auch geeignete Kandidatinnen und Kandidaten aus den Karriereförderungsgefässen des SNF (*Ambizione*, SNF-Förderungsprofessuren) oder ERC (*Starting* oder *Consolidator Grantees*) sowie universitäre Assistenzprofessuren mit eingebunden werden. Nachwuchsforscherinnen sollen auf allen Ebenen gefördert werden: Angestrebt wird ein Anteil von 40% Nachwuchsforscherinnen.

Die Forschungsthematik soll ihren Niederschlag auch in der Etablierung von entsprechenden Lehrveranstaltungen in fakultären oder überfakultären Curricula finden.

Die weiteren Rahmenbedingungen und die Modalitäten des Verfahrens werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen geregelt:

Art. 1 Umfang der Finanzierung

¹ Das Budget einer IFK kann maximal 1.5 Millionen Franken pro Jahr betragen.

² Die Mittel können zur Anstellung von wissenschaftlichem Personal (Doktorandinnen und Doktoranden, Post-docs, Laborantinnen und Laboranten) sowie für Feldspesen, Verbrauchsmaterial und Apparate verwendet werden. Ein kleinerer Teil der Gelder kann auch für die Administration der IFK eingesetzt werden.

³ Es können maximal drei IFK über einen Zeitraum von 4 Jahren gefördert werden.

⁴ Nicht an der Universität Bern, am Inselspital oder an den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) angestellte oder tätige Forschende sind von der Förderung ausgeschlossen.

Art. 2 Ausschreibung

¹ Die Ausschreibung erfolgt intern auf der Website der Universität ("Portal Forschung") im Juni 2016.

² Der Ausschreibungstext mit Angaben zu wichtigen Daten und den einzureichenden Unterlagen wird zusätzlich allen Instituten/Departementen resp. Fakultäten zugestellt.

Art. 3 Organisation und Leitung der IFK

¹ Sowohl Koordinatorinnen und Koordinatoren (inkl. deren Stellvertretung) als auch Leitende der Einzelprojekte verfügen während der Laufzeit der IFK über eine Anstellung an der Universität Bern, am Inselspital oder an den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD).

² Jede IFK wird durch eine Koordinatorin oder einen Koordinator und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter geleitet. Koordinatorin oder Koordinator sowie Stellvertreterin oder Stellvertreter gehören zwei verschiedenen Fakultäten an und sind Personen mit ausgewiesener internationaler Forschungserfahrung sowie idealerweise mit Erfahrung in der Leitung von Forschungsverbundprojekten.

³ Leitende der Einzelprojekte sind Personen mit ausgewiesener Forschungserfahrung, die über Zugang zur benötigten Forschungsinfrastruktur verfügen.

Art. 4 Formelle Anforderungen

¹ Die Gesuchseingaben haben den Vorgaben im Ausschreibungstext¹ zu entsprechen, sind gemäss den Weisungen im Antragsformular des VRF² zu erstellen und fristgerecht elektronisch beim VRF einzureichen.

² Die Eingaben werden von externen Expertinnen und Experten begutachtet; sie sind in englischer Sprache zu verfassen.

³ Der inhaltlichen Beurteilung der Gesuche geht jeweils eine formelle Prüfung durch das VRF voraus. Eingaben, welche die formellen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden, sofern der Mangel nicht ohne weiteres behoben werden kann, zum weiteren Auswahlverfahren nicht zugelassen.

⁴ Formelle Voraussetzungen sind insbesondere:

- a) Einhaltung des Eingabetermins
- b) Vollständigkeit der Unterlagen
- c) Eingabe durch die zuständige IFK-Leiterin oder den zuständigen IFK-Leiter
- d) Unterstützungsschreiben der beteiligten Institute und Fakultäten.

Art. 5 Beurteilung

¹ Die Beurteilung der Gesuche erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Wissenschaftliche Qualität des Gesamtforschungsplanes
- b) Mehrwert der IFK im Vergleich zur Summe der Einzelprojekte; Potenzial zur Stimulierung der Interdisziplinarität, neuer wissenschaftlicher Ansätze/Methoden innerhalb von Disziplinen und der Zusammenarbeit in neuen Forschungsbereichen
- c) Wissenschaftliche Qualität der einzelnen Projekte inkl. Potenzial zur Stimulierung neuer wissenschaftlicher Ansätze und Methoden in den Einzeldisziplinen
- d) Qualität der Konzepte betreffend Nachwuchs- und Frauenförderung
- e) Eignung der IFK-Leitung als organisatorische und wissenschaftliche Leitstelle
- f) Angemessenheit der beantragten Finanzierung
- g) Unterstützung durch die beteiligten Institute/Departemente und Fakultäten

² Im Rahmen der wissenschaftlichen Beurteilung werden die Gesuche international begutachtet. Je nach Anzahl und wissenschaftlicher Ausrichtung der Eingaben kann dies durch ein international besetztes Panel oder Peer Review Verfahren erfolgen (Beurteilungskomitee).

³ Die Universitätsleitung bestimmt auf Vorschlag des VRF über die Zusammensetzung des Beurteilungskomitees.

⁴ Die Beurteilungskomitees schliessen ihre Beurteilung jeweils mit einem Bericht zuhanden der Universitätsleitung ab.

¹ http://www.unibe.ch/forschung/forschungsfoerderung/uniinterne_foerdergefaesse/ifk/index_ger.html

² http://www.unibe.ch/unibe/portal/content/e1133/e1159/e53421/e440933/e440966/files441455/ApplicationFormUniBE_IFK-IRC_ger.docx

Art. 6 Bewilligung

¹ Nach Abschluss der wissenschaftlichen Beurteilung nimmt das VRF ein Rating vor und schlägt der Universitätsleitung maximal 3 Gesuche zur Bewilligung und Finanzierung vor. Die Universitätsleitung befindet letztinstanzlich über Bewilligung und Finanzierung.

² Alle Antragsstellenden werden über die wissenschaftliche und strukturelle Beurteilung ihrer Gesuche informiert. Für abgelehnte Gesuche ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

³ Nach dem positiven Entscheid der Universitätsleitung schliesst das VRF mit den Verantwortlichen einer bewilligten IFK einen Vertrag ab, der folgende Punkte umfasst:

- die Ziele der IFK für die vier Vertragsjahre (inkl. Startdatum)
- die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Art. 7 Monitoring und Governance

¹ Die erfolgreichen IFK sind verpflichtet, ein *scientific advisory board* einzurichten, welches periodisch die Strategie und Zielsetzungen der IFK überprüft und kommentiert.

² Nach zwei Jahren findet zuhanden der Universitätsleitung eine wissenschaftliche Zwischenevaluation statt. Diese Zwischenevaluation dient als Grundlage zum Entscheid der Universitätsleitung über Weiterführung oder Abbruch der IFK.

³ Nach 4 Jahren findet eine Endevaluation statt.

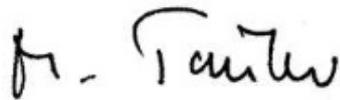
Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

Bern, 24. Mai 2016

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor



Prof. Dr. M. Täuber